

## **Geschäftsordnung der Forschungsstrategiekommission**

Die Forschungsstrategiekommission der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat sich in ihrer Sitzung am 15.05.2020 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1 Aufgaben**

Die Forschungsstrategiekommission ist eine unabhängige beratende Kommission des Rektorats. Als sachkundiges Gremium hat sie die Aufgabe, für das Rektorat Empfehlungen zu erarbeiten, die als Grundlage für forschungsstrategische und -politische Entscheidung dienen. Dabei haben die Mitglieder der Forschungsstrategiekommission stets die längerfristige Entwicklung der gesamten Universität im Blick.

Der Forschungsstrategiekommission obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Sie begleitet die gesamtuniversitäre Profilentwicklung im Bereich Forschung und überprüft im Turnus des Struktur- und Entwicklungsplans die universitären Profil- und Potenzialfelder im Rahmen des gesamtuniversitären Strategieprozesses. Bei Bedarf empfiehlt sie Neudefinitionen.
2. Sie berät die Profil- und Potenzialfeldsprecher\*innen und nimmt deren jährliche Berichte entgegen.
3. Sie berät das Rektorat und insbesondere den\*die Prorektor\*in für Forschung und Innovation in forschungsstrategischen und -politischen Fragen, u.a. hinsichtlich universitärer Forschungsförderinstrumente, Forschungsstrukturen, Zentrenkonzept, etc.
4. Sie spricht Empfehlung zur Vergabe von Saltus! Gruppen aus.

### **§ 2 Mitglieder der Forschungsstrategiekommission**

Die Mitglieder der Forschungsstrategiekommission werden persönlich (ohne Stellvertretung) für eine Amtszeit von drei Jahren durch das Rektorat ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Die Forschungsstrategiekommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. Je ein\*e Vertreter\*in aus den vier großen Fachbereichen Naturwissenschaften, Technikwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften
2. Ein\*e Vertreter\*in der Medizin
3. Ein\*e Vertreter\*in des Wissenschaftlichen Nachwuchses
4. Der\*die Rektor\*in und der\*die Prorektor\*in für Forschung und Innovation sind Mitglieder qua Amt.

Die Forschungsstrategiekommission wählt ein\*e Vorsitzende\*n aus ihrer Mitte.

Zur Beratung spezieller Sachfragen kann die Forschungsstrategiekommission weitere Expert\*innen einladen.

### **§ 3 Sitzungen und Verabschiedung von Empfehlungen**

1. Die Forschungsstrategiekommission kommt in der Regel vier Mal im Jahr auf Einladung der\*des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Mitglieder sind mit einer angemessenen Frist zu laden. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.
2. Die Tagesordnung wird durch die\*den Vorsitzende\*n festgelegt. Alle Mitglieder können Tagesordnungspunkte beantragen. Diese müssen den in der Regel vor der in § 3 Abs. 1 geregelten Ladungsfrist bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
3. Empfehlungen der Forschungsstrategiekommission werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder verabschiedet.
4. Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 4 Protokoll**

1. Über die Sitzungen der Forschungsstrategiekommission sind Protokolle anzufertigen. Die Protokollentwürfe werden von der Geschäftsstelle der Forschungsstrategiekommission erstellt und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung mit der Bitte um Überprüfung und Rückmeldung zugesandt.
2. Die Mitglieder können innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Protokollentwurfs Änderungswünsche melden. Im Falle von Änderungswünschen werden diese durch den\*die Vorsitzende\*n geprüft. Das Protokoll wird ggf. entsprechend angepasst und den Mitgliedern des Gremiums erneut zugesandt.
3. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Kommissionssitzung genehmigt.

### **§ 5 Berichtspflichten**

1. Die Sitzungsprotokolle und Empfehlungen der Forschungsstrategiekommission werden nach Genehmigung allen Kommissionsmitgliedern, den Rektoratsmitgliedern und ggf. weiteren Betroffenen zur Kenntnis gegeben.
2. Die Forschungsstrategiekommission berichtet regelmäßig im Rektorat und mindestens einmal jährlich im Senat über ihre Tätigkeit.